



# VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

8 K 1539/20.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster, Az.: 00261/20  
Mic/AUSL -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-445,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Jordanien)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Eggert

ohne mündliche Verhandlung

am 28. September 2020

- 2 -

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 1. sowie Ziffern 3. bis 6. des Bescheides der Beklagten vom 25. Juni 2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

### Tatbestand

Der am [REDACTED] 1971 in [REDACTED] (Syrien) geborene Kläger ist jordanischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben palästinensischer Araber.

Von seiner Geburt bis zum 23. Juli 2013 lebte er in Syrien, zuletzt im Camp Yarmuk in Damaskus, wohin er nach seiner Heirat im Jahr 2001 von seinem früheren Wohnort [REDACTED] (Syrien) gezogen war. Danach lebte er in Jordanien, bis er über Griechenland und die Niederlande am 18. Oktober 2019 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Er stellte am 23. Januar 2020 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag.

Der Kläger trug zur Begründung seines Asylbegehrens im Wesentlichen vor, dass er aus Syrien wegen des Krieges und der auf seine Person zielenden Nachfrage von Sicherheitsleuten ausgereist sei. Er sei nach Jordanien gegangen, um ein neues Leben in Sicherheit für seine Familie anzufangen. Die Behörden in Jordanien hätten dann allerdings zu ihm gesagt, dass er zwar seine Kinder, nicht aber seine syrische Frau nach Jordanien bringen dürfe. Er habe zwei Jahre versucht, seine Familie zu holen. In diesem Zusammenhang legt er insbesondere einen Heiratsauszug vom 28. November 2016, eine Heiratsbescheinigung des syrischen Innenministeriums vom [REDACTED] 2012, eine

- 3 -

Heiratsurkunde des syrischen Justizministeriums vom [REDACTED] 6 – jeweils eine Heirat des Klägers mit seiner syrischen Ehefrau am [REDACTED] 2001 in Syrien ausweisend – sowie einen Ausdruck des Familienregisters des UNRWA vom 24. Oktober 2018 vor. Seine Ehefrau habe dann im Jahr 2015 beschlossen, zu ihren Brüdern nach Deutschland zu gehen; sie werde versuchen, ihn im Rahmen des Familiennachzuges nachzuholen. Ein solcher Antrag bei der deutschen Botschaft in Jordanien sei aber nach einiger Zeit abgelehnt worden. In Jordanien sei aufgrund seines Akzents bemerkt worden, dass er aus Syrien komme; er sei nicht als Jordanier angesehen worden. In Jordanien gebe es eine Antipathie gegen syrische Flüchtlinge. Dementsprechend sei er schlecht durch die Behörden und die Leute behandelt worden.

Mit Bescheid vom 25. Juni 2020 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, sowie drohte die Abschiebung nach Jordanien an. Zudem befristete das Bundesamt das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass dem Kläger kein Familienasyl zu gewähren sei. Seiner syrischen Ehefrau und den Kindern sei zwar mit Bescheid vom 28. Februar 2018 der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden. Der Kläger besitze als jordanischer Staatsangehöriger jedoch nicht die gleiche Staatsangehörigkeit wie der Stammberechtigte. Im Übrigen reichten die in Bezug auf Jordanien geschilderten Vorfälle offensichtlich nicht aus, um eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darzustellen.

Der Kläger hat am 13. Juli 2020 Klage erhoben und zugleich um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Auf diesen Antrag hat das erkennende Gericht mit Beschluss vom 3. August 2020 - 8 L 574/20.A - die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 25. Juni 2020 angeordnet.

Zur Klagebegründung wird unter Bezugnahme auf die Heiratsurkunde angeführt, dass der Kläger mit Blick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für seine Ehefrau und die Kinder ebenfalls einen Anspruch auf die Flüchtlingsanerkennung habe.

- 4 -

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes vom 25. Juni 2020 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuzuerkennen, sowie festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegt sowie die Beklagte zu verpflichten, das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Ziffer 6. des in Rede stehenden Bescheids auf null Monate ab dem Tag der Abschiebung zu befristen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den in Rede stehenden Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der vorliegenden Gerichtsakte, der beigezogenen Akte - 8 L 574/20.A - sowie die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten – der Kläger mit Schriftsatz vom 1. September 2020; die Beklagte aufgrund der allgemeinen Prozesserkklärung – ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

1. Soweit der Kläger die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt, ist der Bescheid des Bundesamtes vom 25. Juni 2020 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. AsylG) keinen Anspruch auf die begehrte Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 GG). Der Kläger ist zum einen über Griechenland und die Niederlande und damit Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zuletzt auf dem Landweg nach Deutschland gelangt. Die Asylanerkennung ist danach bereits nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG ausgeschlossen. Zum anderen

- 5 -

sind seine Ehefrau und die Kinder nicht als Asylberechtigte anerkannt worden, so dass der Kläger diesbezüglich von den Stammberechtigten kein Familienasyl herleiten kann.

2. Im Übrigen ist der Bescheid des Bundesamtes vom 25. Juni 2020 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund des Familienasyls nach § 26 Abs. 1, Abs. 5 AsylG.

Nach § 26 Abs. 5 Satz 1, 2 i.V.m. Abs. 1 AsylG wird der Ehegatte eines international Schutzberechtigten ebenfalls als international Schutzberechtigter anerkannt, wenn die Anerkennung des international Schutzberechtigten unanfechtbar ist (§ 26 Abs. 5 Satz 1, 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG), die Ehe mit dem international Schutzberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der international Schutzberechtigte verfolgt wird (§ 26 Abs. 5 Satz 1, 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG), der Ehegatte vor der Anerkennung des Ausländers als international Schutzberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat (§ 26 Abs. 5 Satz 1, 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG) und die Anerkennung des international Schutzberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist (§ 26 Abs. 5 Satz 1, 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

a) Die Voraussetzung nach Nr. 1 ist mit unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zugunsten der Ehegattin des Klägers mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Februar 2018 (Aktenzeichen des Bundesamtes: XXXXXXXXXX) erfüllt.

b) Die Ehe des Klägers hat zudem bereits in dem Staat bestanden, in dem der stammberechtigte international Schutzberechtigte, also die Ehefrau des Klägers, verfolgt wurde (Nr. 2). Der jordanische Kläger wurde in XXXXXXXXXX (Syrien) geboren. Seine Frau, welche die syrische Staatsbürgerschaft besitzt, hat er laut der Übersetzung der jeweiligen „Ehebescheinigungen“ (Blatt 65, 84, 108, 113 der Verwaltungsakte) am 14. Oktober 2001 in Syrien geehelicht. Auch bestand die Ehe in Syrien in Form einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft, weil der Kläger – im Übrigen auch nach der Einschätzung des Anhörenden (Blatt 91) – glaubhaft dargelegt hat, dass er bis zum Jahr 2013 in Syrien gemeinsam mit seiner Familie gelebt hat, bevor er nach Jordanien ging. Der

- 6 -

Annahme einer gelebten familiären Lebensgemeinschaft in Syrien steht auch die spätere Ausreise des Klägers im Jahr 2013 nach Jordanien nicht entgegen, weil weder eine bestimmte Form noch eine Mindestdauer gefordert ist.

Vgl. Schröder, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 26 AsylG Rn. 10; VG Berlin, Urteil vom 27. November 2019 - 19 K 53.19 A -, juris Rn. 19 (für einen nur sechswöchigen zwischenzeitlichen Aufenthalt).

c) Des Weiteren hat der Kläger seinen Asylantrag, wie nach Nr. 3 geboten, unverzüglich nach der Einreise gestellt. Erforderlich ist, dass eine Antragstellung ohne schuldhaftes Zögern (vgl. auch § 121 Abs. 1 BGB) erfolgt. Der Antrag muss zwar nicht sofort, aber unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände alsbald gestellt werden. Die Einhaltung eines Zeitraums von zwei Wochen wird dabei als angemessen angesehen. Am 23. Oktober 2019 und damit fünf Tage nach seiner Einreise am 18. Oktober 2019 sprach der Kläger bei der Erstaufnahmeeinrichtung Mönchengladbach vor, um einen Asylantrag zu stellen. Dieses formlose Asylgesuch und nicht der Tag der formalen Asylantragstellung (23. Januar 2020) ist im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AsylG maßgeblich, denn für die Frage der Unverzüglichkeit der Antragstellung im Sinne dieser Norm kann es allein darauf ankommen, dass der Asylbewerber alles in seiner Sphäre Liegende unternimmt, um einen Asylantrag zeitnah, d. h. im Sinn des allgemein anerkannten Begriffsverständnisses des Tatbestandsmerkmals „unverzüglich“ ohne schuldhaftes Zögern, zu stellen. Dafür kann es aber nicht darauf ankommen, für welchen Termin das Bundesamt einen Termin zur formalen Asylantragstellung zuweist. Denn auf diese Terminvergabe haben Antragsteller keinen Einfluss.

Vgl. auch VG Hannover, Urteil vom 27. Mai 2019 - 3 A 1313/19 -, juris Rn. 12.

d) Es bestehen gegenwärtig auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Flüchtlingseigenschaft der Ehefrau des Klägers zu widerrufen oder zurückzunehmen sein könnte (Nr. 4).

e) Soweit die Beklagte im in Rede stehenden Bescheid die Auffassung vertritt, als weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 26 AsylG komme es auf eine gemeinsame Staatsangehörigkeit bzw. „Verfolgungsgemeinschaft“ an, welche im Falle des Klägers und seiner Ehefrau nicht besteht, folgt das Gericht dem nicht.

Vgl. für den Fall unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten ebenso VG Berlin, Urteil vom 27. November 2019 - 19 K 53/19 A -, juris Rn. 21; VG Hannover, Beschluss vom 18. November 2019 - 3 B 5314/19 -, juris Rn. 14 f.; VG Hamburg, Urteil vom 13. Februar 2019 - 10 AE 6172/18 -, juris Rn. 16 ff.; Epple, in: GK-AsylG, Stand: März 2019, § 26 Rn. 46; a.A. VG Kassel, Urteil vom 7. Juni 2018 - 2 K 1834/17.KS.A -, juris Rn. 31 ff.

Ein entsprechendes Tatbestandsmerkmal ist weder § 26 AsylG zu entnehmen, noch lassen sich dafür Anhaltspunkte in der Entstehungsgeschichte der Norm finden. Eine derartige Annahme widerspricht vielmehr der gesetzgeberischen Intention, die auch darin bestand, das Asylverfahren zu vereinfachen und „die Integration der nahen Familienangehörigen der in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte aufgenommenen politisch Verfolgten [zu] förder[n]“ (vgl. die Gesetzgebungsmaterialien zur Vorgängervorschrift § 7a Abs. 3 AsylVfG 1990 BT-Drs. 11/6960, S. 29 f.). § 26 AsylG bezweckt danach nicht nur eine Regelvermutung, dass Angehörige eines Schutzberechtigten dem Verfolgungsgeschehen nahestehen, sondern auch die Entlastung des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der Anerkennung von Flüchtlingen, indem eine unter Umständen schwierige Prüfung eigener Verfolgungsgründe von Familienangehörigen erspart werden soll.

Vgl. Günther, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 25. Edition (Stand: 1. März 2020), § 26 AsylG Rn. 2; Marx, AsylG, 10. Aufl. 2019, § 26 Rn. 3.

Zudem soll die Norm auch aus sozialen Gründen die Einordnung der nahen Familienangehörigen der aus Schutzgründen aufgenommenen Personen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik fördern. Diese Zwecke werden jedoch offensichtlich auch in solchen Fällen gefördert, in denen Familienangehörige nicht eine besondere Nähe zu dem den Flüchtlingsschutz begründenden Verfolgungsgeschehen aufweisen.

Es erscheint zudem zweifelhaft, die beabsichtigte teleologische Reduktion für Fälle der Verfolgungsferne von Familienangehörigen gerade an die Staatsangehörigkeit dieser Personen zu knüpfen. Es ist nicht ersichtlich, wieso Ehegatten mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der Stammberechtigte nicht ggf. im Verfolgerstaat auch Verfolgungshandlungen ausgesetzt sein sollten. Auch hätte der Gesetzgeber die Übereinstimmung der Staatsan-

- 8 -

gehörigkeit von Stambberechtigtem und Ehegatten ohne Weiteres als Voraussetzung in § 26 Abs. 1 AsylG niederlegen können. Die im Ergebnis teleologische Reduktion der Norm könnte in einigen Konstellationen den Ehegatten vielmehr zunächst zwingen, sich räumlich vom Stambberechtigten zu trennen und im Staat der eigenen Staatsangehörigkeit Schutz zu suchen. Es ist unsicher, ob der Staat dieses Ehegatten zu dessen Gunsten schutzbereit, -willig bzw. -fähig ist oder – soweit man den Erhalt des Familienverbundes als weiteren Zweck dieser Norm und nicht allein als solchen des Ausländerrechts erkennt – auch bereit ist, dem anderen Ehegatten und gegebenenfalls weiteren Familienangehörigen Schutz zu gewähren. Dies könnte das Familienasyl faktisch unter den Vorbehalt einer internationalen Fluchtalternative für die Familie stellen.

Auch die Berücksichtigung europäischer Vorgaben führt zu keinem anderen Ergebnis. Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU unterscheidet zwar durchaus zwischen Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wird und solchen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen. Daraus folgt allerdings nicht, dass in der Person desjenigen, der Familienschutz beanspruchen möchte, ebenfalls die Voraussetzungen zur Gewährung internationalen Schutzes vorliegen müssen, worauf die Ansicht der Antragsgegnerin hinausläufe, die Familienasyl nur dann zusprechen will, wenn dem Familienangehörigen im Land seiner Staatsangehörigkeit ebenfalls Verfolgung droht. Im Gegenteil bestätigt die Bestimmung vielmehr, dass die Gewährung von Familienschutz nicht erfordert, dass die Angehörigen des Familienverbandes selbst die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen müssen. Andernfalls wäre die Regelung überflüssig, weil alle Familienmitglieder, denen vergleichbare Schicksale drohen, eigenständig Schutz reklamieren können. Kommt es auf das Bestehen einer vergleichbaren Gefährdungslage für die Gewährung von Familienasyl aber nicht an, muss im Rahmen des § 26 AsylG auch keine durch eine andere Staatsangehörigkeit eröffnete „Alternativfluchtmöglichkeit“ als negative Tatbestandsvoraussetzung geprüft werden.

3. Die weiteren Ziffer 3.-6. des Bescheides des Bundesamtes vom 25. Juni 2020 können vor diesem Hintergrund ebenfalls keinen rechtlichen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 83b AsylG; der Kläger war nur zu einem geringen Teil unterlegen. Die

- 9 -

Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- Eggert -



Beglaubigt  
Focke, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle